

Telefon: 0 233-45039
Telefax: 0 233-28164

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/251

Beschränkung der Veranstaltungen auf dem ehemaligen Riemerschmid-Gelände

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02009 der Bürgerversammlung
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13686

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 22.01.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.06.2018
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, Veranstaltungen auf dem ehemali-
gen Riemerschmid-Gelände zeitlich zu beschränken. Zur Begründung wurde im Wesentli-
chen angeführt, dass einige Veranstaltungen im Sommer am Nachmittag beginnen und
spät in der Nacht enden. Belästigungen würden durch Bässe (Musik) auftreten, die oft-
mals als besonders störend empfunden werden.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) führt zur Empfehlung Folgendes aus:

Die Landeshauptstadt München ist eine kulturell sehr vielfältige Stadt. Dies bezieht sich
auch auf das Veranstaltungsgeschehen. Die räumlichen Möglichkeiten, Veranstaltungen
durchzuführen, werden aber wegen der Verdichtung der Innenstadt und vieler Baustellen
immer begrenzter, wodurch das Veranstaltungsaufkommen in einigen Bereichen der
Landeshauptstadt München zunimmt. Auch die Praterinsel ist für viele Veranstalter eine
attraktive Veranstaltungsortlichkeit. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass die
Anwohnerinnen und Anwohner unterschiedlichste Veranstaltungen uneingeschränkt hin-

nehmen müssen. Da sich die Landeshauptstadt München ihrer Verantwortung gegenüber der Münchner Bevölkerung hinsichtlich der durch Veranstaltungen zum Teil hervorgerufenen Einschränkungen/Auswirkungen sehr bewusst ist, ist es das Ziel des Kreisverwaltungsreferates, das Veranstaltungsgeschehen in München möglichst allgemeinverträglich für alle Beteiligten zu gestalten.

Das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (KVR-VVB), verfügt bei allen größeren Veranstaltungen im Benehmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) u. a. Auflagen zum Lärmschutz. Dabei legt das RGU inhaltlich für die jeweiligen Veranstaltungen die immissionsschutzrechtlichen Auflagen fest, die erforderlich sind, damit die zulässigen Immissionsrichtwerte, abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung, eingehalten werden können. Auch bei den Veranstaltungen auf dem ehemaligen Riemerschmid-Gelände (als Mischgebiet im Sinne des Bauplanungsrechts eingestuft) werden solche Lärmschutzaufgaben festgesetzt.

Aufgrund der Lärmbeschwerden im Sommer 2018 aus der unmittelbar angrenzenden Anwohnerschaft der Praterinsel hatte das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro in Zusammenarbeit mit dem RGU zunächst die immissionsschutzrechtlichen Auflagen bei Musikveranstaltungen an dieser Örtlichkeit verschärft. Dies bedeutet unter anderem, dass bei Veranstaltungen ein Lärmschutzbeauftragter anwesend sein muss. Dieser muss die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an verschiedenen Orten (auf und nahe der Praterinsel) kontrollieren und ggf. bei einer Überschreitung regulierend eingreifen. Zudem darf die Musik bei Veranstaltungen ab 22 Uhr nur noch innerhalb der Gebäude (bei geschlossenen Türen und Fenstern) gespielt werden. Ergänzt werden die Maßnahmen durch schallabsorbierende Füllkörper, die vor den Fenstern angebracht werden müssen, um die Lärmbelastigungen zu reduzieren.

In einem zweiten Schritt wurde bei einer Musikveranstaltung auf der Praterinsel eine unangemeldete Schallpegelmessung an drei verschiedenen Örtlichkeiten durchgeführt. Die Messungen haben ergeben, dass die Immissionsrichtwerte überschritten wurden, so dass gegen den Veranstalter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde. Zur Vermeidung zukünftiger Überschreitungen werden nun zusätzliche Anforderungen an die Eigenüberwachung der Veranstaltungen im Erlaubnisbescheid festgesetzt.

Da es sich bei der Veranstaltungsortlichkeit um Privatgrund handelt, können die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter die Zeit für ihre Veranstaltungen grundsätzlich frei wählen. Die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen gleichwohl eingehalten werden. Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltungen aus sicherheitsrechtlichen Gründen im Übrigen ist hier nicht möglich, weil bislang kein Sachverhalt vorliegt (z. B. durch den Beginn einer Musikveranstaltung bereits am Nachmittag), aus dem sich eine Gefahr für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergibt. Das KVR kann

somit für die Veranstaltungen auf der Praterinsel Lärmschutzmaßnahmen nur im Rahmen der Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anordnen. Die zeitliche Beschränkung obliegt dem Betreiber der Veranstaltungsortlichkeit, der dies privatrechtlich mit den Veranstaltern gestalten könnte.

Das Veranstaltungsbüro des KVR nahm die festgestellte Lärmüberschreitung gleichwohl zum Anlass, im Anschluss an die Schallpegelmessung zusammen mit dem RGU ein Gespräch mit den Vertretern der Betreiber-GmbH des Riemerschmid-Geländes zu führen. Nachdem alle Beteiligten um eine allgemeinverträgliche Lösung bemüht sind, wird die Betreiberin in naher Zukunft weitere Gespräche mit den Veranstaltern der Musikveranstaltungen mit dem Ziel führen, die Häufigkeit und vor allem die Dauer von Musikveranstaltungen in Zukunft zu reduzieren. Außerdem hat die Betreiberin angekündigt, ein Lärmschutzkonzept zu entwerfen.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02009 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Kreisverwaltungsreferat kann aus rechtlichen Gründen Veranstaltungen nur im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zeitlich beschränken, es sei denn, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.

Gleichwohl wird das Kreisverwaltungsreferat die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen kontrollieren und bei lärmintensiven Musikveranstaltungen im Benehmen mit der Betreiber-GmbH darüber hinaus prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur sicheren Einhaltung der verbindlichen Immissionsrichtwerte ergriffen werden können. Die Betreiber-GmbH erhält einen Abdruck dieses Beschlusses.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02009 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Gesundheit und Umwelt - US22

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/251

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24